

05.05.2015

Kommission zur  
Reform der Nordrhein-Westfälischen Verfassung  
(Verfassungskommission)

**Prof. Dr. Rainer Bovermann MdL**

## **Einladung**

12. Sitzung (öffentlich / Livestream)  
der Verfassungskommission  
**am Montag, dem 11. Mai 2015,**  
**nachmittags, 14.00 Uhr, Raum E 3 D 01**

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Abs.1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich die Kommission ein und setze folgende Tagesordnung fest:

### **Tagesordnung**

**Themenkomplex IV – hier: Verfassungsgerichtshof (Rechtsschutz vor dem VerfGH)**

Stellungnahmen werden erwartet

**- öffentliche Anhörung von Sachverständigen -**

gez. Prof. Dr. Rainer Bovermann  
- Vorsitzender -

F. d. R.

Birgit Hielscher  
Kommissionsassistentin

Anlagen: Übersicht der Sachverständigen und Fragestellungen



**Öffentliche Anhörung**  
**der Verfassungskommission des Landtags Nordrhein-Westfalen**  
am 11. Mai 2015, 14.00 Uhr

**Themenkomplex IV – Verfassungsgerichtshof**

**V e r t e i l e r**

---

RA Meinhard Starostik  
Richter am Verfassungsgerichtshof  
des Landes Berlin  
Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

Prof. Dr. Franz Mayer  
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europa-  
recht, Völkerrecht, Rechtsvergleichung und  
Rechtspolitik an der Universität Bielefeld

Prof. Dr. Michael Sachs  
Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht  
Universität zu Köln

Prof. Dr. Rosemarie Will  
Lehrstuhl für öffentliches Recht,  
Staatslehre und Rechtstheorie  
Humboldt-Universität zu Berlin  
- Juristische Fakultät -

**Öffentliche Anhörung**  
**der Verfassungskommission des Landtags Nordrhein-Westfalen**  
am 11. Mai 2015, 14.00 Uhr

**Themenkomplex IV – Verfassungsgerichtshof**

**weitere Fragen an die Sachverständigen**

**I. Allgemeines**

- Sehen Sie - auch im Vergleich der Regelungen in den Verfassungen der Länder - einen Änderungsbedarf der nordrhein-westfälischen Regelungen im 5. Abschnitt der Landesverfassung?

**II. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs**

- Halten Sie Wahl und Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs in NRW vor dem Hintergrund der gewandelten rechtlichen Legitimationsanforderungen - auch in den anderen Bundesländern - noch für zureichend?

- Sollte die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg, die sich aus Art.112 der Verfassung des Landes Brandenburg ergibt und in den §§ 2 und 4 des Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg konkretisiert wird, für den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen als nachahmenswert bzw. teilweise nachahmenswert angesehen werden?<sup>1</sup>
- Der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen setzt sich gegenwärtig zusammen aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den beiden lebensältesten Präsidenten der Oberlandesgerichte des Landes, vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern, von denen die Hälfte die Befähigung zum Richteramt oder für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes haben muss, und ihren Vertretern. Für den Fall, dass es zur Einführung der Individualverfassungsbeschwerde in Nordrhein-Westfalen kommen sollte: Erachten Sie insoweit personelle Ergänzungen oder eine Besetzung allein mit „hauptamtlichen“ Verfassungsrichtern für geboten?

### III. Zuständigkeiten und Verfahren des Verfassungsgerichtshofs

- Gibt es neben der Implementierung einer Individualverfassungsbeschwerde für Nordrhein-Westfalen mögliche zusätzliche Erweiterungen der Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofs?
- Sollte es den Richtern am Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen ermöglicht werden, ein sog. dissenting vote nach Vorbild des Supreme Court of the United States bzw. eines Sondervotums nach dem Vorbild des Bundesverfassungsgerichts nach § 30 Absatz 2 BVerfGG oder z.B. der Landesverfassungsgerichte in Hessen und Niedersachsen nach § 16 Absatz 3 Satz 2 StGHG Hessen bzw. § 12 Absatz 1 NStGHG i.V.m. BVerfGG abzufassen?

### IV. Quorum für eine abstrakte Normenkontrolle vor dem Verfassungsgerichtshof

- Welche Gründe sprechen für das im Vergleich zu anderen Bundesländern hohe Mindestquorum von einem Drittel, welches den Landtagsmitgliedern in NRW die Beschreitung des Weges der abstrakten Normkontrolle erst eröffnet?
- Sollte das Quorum für eine abstrakte Normenkontrolle abgesenkt werden? Mit einem Quorum von einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags unterliegt das Verfahren der abstrakten Normenkontrolle in Nordrhein-Westfalen einer vergleichsweise hohen Eingangshürde. Bitte erläutern Sie, ob Sie eine angemessene Absenkung dieses Quorums auch mit Blick den Status der parlamentarischen Minderheit für geboten erachten, oder ob ggf. alternative Wege der Antragsberechtigung - etwa durch eine oder zwei Fraktionen des Landtags gemeinsam - erwogen werden sollten.

---

<sup>1</sup> Insbesondere unter Beachtung des Art.112 Absätze 2 bis 4 der Verfassung des Landes Brandenburg, wonach u.a. das Verfassungsgericht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Verfassungsrichtern besteht; es sich zu je einem Drittel aus Berufsrichtern, Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen und Mitgliedern zusammensetzt, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen müssen; die Zahl der Richter auf zwölf erhöht und das Gericht in zwei Spruchkörper gegliedert werden kann; und die Verfassungsrichter für die Dauer von zehn Jahren vom Landtag ohne Aussprache gewählt werden, es bei der Wahl anzustreben ist, dass die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen vertreten sind, und die Wiederwahl eines Verfassungsrichters ist ausgeschlossen.

## V. Rechtsschutz der Kommunen vor dem Verfassungsgerichtshof

- Die Kommunalverfassungsbeschwerde ist in Nordrhein-Westfalen bisher nur einfachgesetzlich im Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vorgesehen. Ginge eine ausdrückliche Erwähnung der Kommunalverfassungsbeschwerde in der Landesverfassung (Art. 75) Ihres Erachtens in ihren Rechtswirkungen über eine bloß deklaratorische Funktion hinaus? Wäre eine verfassungsrechtliche Normierung der Kommunalverfassungsbeschwerde geeignet, den Rechtsschutz der Kommunen in NRW zu verbessern?
- Die meisten Bundesländer sehen die Möglichkeit einer Kommunalverfassungsbeschwerde als kommunalrechtliche Normenkontrolle zum Verfassungsgericht des Landes vor. In Bayern steht den Gemeinden dafür die Popularklage zur Verfügung. Wie bewerten Sie diese Möglichkeit in Bayern auch im Hinblick auf das Rechtsschutzbedürfnis der Kommunen?

\* \* \*